

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Februar 1952

391/J

Anfrage

der Abg. Strommer, Dipl.-Ing. Hartmann, Mayrhofer,
 Sebinger und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend die Gesetzmässigkeit der Kundmachung über die Schweinepreise.

Der Herr Bundesminister für Inneres hat mit Kundmachung vom 15.11.1951, Zl. 155-807-11/1951, veröffentlicht im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung" vom 17.11.1951, Seite 12, die Preise für Schlachtschweine, Schweinefleisch und daraus hergestellte Fleischwaren inländischer Herkunft festgesetzt. Auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 194/50, § 2 Abs. 2, kann das Bundesministerium für Inneres derartige Preisfestsetzungen zwar vornehmen, es muss dies jedoch "im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungskreis vornehmlich berührten Bundesministerien" geschehen.

In der Einleitung dieser Kundmachung fehlt jeglicher Hinweis auf das mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu pflegende Einvernehmen. Dieses Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist also offenkundig nicht hergestellt worden. Demnach sind berechtigte Zweifel in die Gesetzmässigkeit der Festsetzung der Preise von Lebenschweinen ab Hof zu setzen.

Es hat sich bisher immer noch als unmöglich erwiesen, für alle Betriebe gerechte Schweinelebendpreise ab Hof festzusetzen. Es ist ein wesentlicher Unterschied, ob ein Bauer Schlachtschweine über eine weite Strecke auf den Wiener Markt bringt oder ob er die Ware an den öftlichen Fleischhauer verkauft. Nicht nur die Transportkosten und die Lage zum Markt, sondern auch die Qualität der Schlachttiere beeinflussen die Preisbildung. Alle diese Momente kann man nicht ohne besondere Härten durch einen in einem ganzen Bundesland einheitlich geltenden Preis berücksichtigen. Tut man dies trotzdem, wie dies in der Kundmachung vom 15.11.1951 geschah, dann sind Ungerechtigkeiten unvermeidbar.

Die Vertreter der Landwirtschaft haben sich daher immer gegen eine amtliche Festsetzung der Lebendschweinepreise ab Hof entschieden ausgesprochen. Denn von dem zum Schutze der Konsumenten amtlich festgesetzten Verbraucherpreis für Schweinefleisch, der keinesfalls überschritten werden darf, ent-

5. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 13. Februar 1952

wickelt sich der Produzentenpreis ab Hof von selbst.

Abgesehen davon, dass die Gesetzmässigkeit der Festsetzung des ab Hof-Preises für Lebendschweine berechtigten Zweifeln unterliegt, sprechen also auch fachliche Erwägungen entschieden gegen eine solche Preisregelungsmassnahme. Ausserdem erscheint die Spanne zwischen dem Produzentenpreis laut Kundmachung und dem Konsumentenpreis sowohl den Erzeugern als auch den Verbrauchern zu hoch.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

Anfragen:

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, im Rahmen seines Ressorts und gemeinsam mit den anderen beteiligten Bundesministern die Gesetzmässigkeit der Kundmachung vom 15.11.1951 raschestens überprüfen zu lassen und von dem Ergebnis der Überprüfung die Exekutivorgänge unverzüglich zu unterrichten, damit bei den derzeit laufenden Amtshandlungen darauf entsprechend Rücksicht genommen wird?

• 5 •